

**ADVOKATUR**  
**ROLAND PADRUTT**

Rechtsanwalt Fürsprecher  
**Dr. h.c. Roland Padrutt**  
Postfach 31  
Ingenbohl  
6440 Brunnen / SZ

Telefon      + 43 (0) 676 9635 128  
Telefax      + 41 (0) 43 556 83 89

[rolandpadrutt@outlook.com](mailto:rolandpadrutt@outlook.com)

## **Der Indizienbeweis im Strafverfahren**

Der Indizienbeweis geschieht durch logische direkte oder indirekte Schlussfolgerung auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer strafrechtlich erheblichen Tatsache (Tat- oder Tatbestandsmerkmal) aus einer oder mehreren anderen Tatsachen.

Indizierende Tatsachen sind solche Tatsachen, die zwar selbst nicht unmittelbar entscheidend heftig sind, jedoch den Schluss auf entscheidungserhebliche Tatsachen ermöglichen (Henkel, Strafverfahrensrecht, 1968, S. 266).

Der Indizienbeweis ist nur unter der Herrschaft der freien Beweiswürdigung denkbar. Unter Indizien (Hinweise, Anzeichen) sind erwiesene einzelne Tatsachen zu verstehen, aus welchen durch logische Schlussfolgerungen der Beweis für andere, nicht unmittelbar beweisbare Tatsache abgeleitet wird (Thomas Maurer, Das Bernische Strafverfahren, 1999, S. 34).

Eine besondere Rolle spielt der Indizienbeweis nicht nur hinsichtlich der äußerlich nicht wahrnehmbaren inneren Tatsache wie z.B. Willensrichtungen, Motiven etc., sondern auch im Zusammenhang mit äußeren Tatsachen wie beispielsweise Tatbegehung und –modalitäten, wobei anzuführen ist, dass die allfällige Notwendigkeit einer indirekten Beweisführung und deren Rechtmäßigkeit auch vom Bundesgericht sowie von der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg anerkannt ist (vgl. dazu II. StrK Nr. 268/II/97 vom 5.12.1997 i.S. B., insbesondere s. 33ff. mit Hinweisen sowie Maurer, Das Bernische Strafverfahren, 1999, S. 34).

Die Erfahrung besagt, dass eine entscheidungserhebliche Tatsache (z.B. die Täterschaft eines Verdächtigen) nicht durch Schlussfolgerung aus einem einzigen Indiz bewiesen werden kann, vielmehr nur durch das ineinander greifen mehrerer Indizien (Henkel, Strafverfahrensrecht, 1968, S. 267). Die Wirksamkeit des Indizienbeweises steht und fällt mit der Zahl der zur Verfügung stehenden Indizien (Meixner, Der Indizienbeweis, 1952, S. 25f.). Allerdings verdichtet sich der Verdacht nicht schon zum Beweis, wenn eine ganze Reihe indizierender Tatsachen festgestellt ist, sondern erst unter der weiteren Voraussetzung, dass die mehreren indizierenden Hinweise ver-

schiedene Verdachtsgründe darstellen, die gleichsam aus verschiedenen Richtungen auf den Angeklagten deuten (Rittler in ZStrR 43 / 1929, S. 202-205).

Bildlich ausgedrückt ist nicht eine lückenlose Beweiskette erforderlich, sondern eine genügend grosse Anzahl von Indizien, die im Sinne eines Mosaiks oder Puzzles trotz Fehlens einzelner Teile ein genügend klares Bild vermitteln. In dem Sinne ist „das Ganze dann mehr als nur die Summe seiner einzelnen Teile“, so dass der Schluss, das „Madigmachen“ jedes einzelnen Schuldarguments erschüttere zugleich auch den gesamten Beweis, sich als Fehlschluss erweist (Meixner, Der Indizienbeweis, 1952).

Der Indizienbeweis führt – wie der Beweis (im Strafprozess) – nicht zu mathematischer Gewissheit, sondern blos zu sehr hoher Wahrscheinlichkeit. Er ist erbracht, wenn einerseits die ermittelten Indizien, die indizierenden Tatsachen, zur Gewissheit feststehen, und andererseits aus den Indizien auf Grund verlässlichen Erfahrungswissen ein zwingender Schluss auf eine „Hauptsache“ gezogen werden muss, d.h. ein solcher Schluss, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles jede andere Schlussfolgerung ausschliesst (Henkel, Strafverfahrensrecht, 1968, s. 266).

Anders formuliert ist der Indizienbeweis gelungen, wenn jede andere Lösung nur denkbar wäre bei der Annahme wunderbarer, ganz ungewöhnlicher, der Lauf der Welt diametral widersprechender Umstände, wenn also nach dem natürlichen Lauf der Dinge das Gegenteil vernünftigerweise nicht angenommen werden kann (Rittler in ZStrR 43 / 1929, s. 192). Jeder Einsichtige soll angesichts der genügend grossen Zahl von Indizien, die sich in ein Gesamtbild ohne sachliche Widersprüche einfügen, mit innerer Überzeugung zu sagen vermögen: „Das alles kann kein Zufall mehr sein“ (Meixner, Der Indizienbeweis, 1952).

Über die höchste Wahrscheinlichkeit hinaus muss aber ein auf Indizien abgestütztes Erkenntnis von der subjektiven richterlichen Überzeugung getragen sein, dass das höchst Wahrscheinliche im konkreten Fall wirklich wahr ist (Rittler in ZStrR 43 / 1929, s. 193 und Hauser in ZStrR 1974, s. 263 und dort zitierter BGE gemäss FN 141). Damit ist auch gesagt, dass der Indizienbeweis – wie auch der direkte Beweis – nur diesfalls aber auch im Lichte des Grundsatzes „in dubio pro reo“ stets erbracht ist, wenn keine praktisch begründeten und somit ernsthaften Zweifel mehr an der Täterschaft des Angeklagten bestehen und der Richter auch subjektiv davon überzeugt ist.

Im Übrigen kann bezüglich des Indizienbeweises weiterführend insbesondere auf Schneider (Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl., 1994, S. 99ff.), auf Bender / Nack (Tatsachenfeststellung vor Gericht, 2. Aufl., 1995, Band 1, S. 378ff.) sowie auf Die Praxis (10 / 2002, Nr. 180, S. 953ff.) verwiesen werden.